



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Januar 2023
(OR. en)

5328/23

STATIS 4
COMPET 23
DELECT 4

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 10. Januar 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2022) 9242 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 26.12.2022 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 9242 final.

Anl.: C(2022) 9242 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.12.2022
C(2022) 9242 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 26.12.2022

zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 wurde eine gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) geschaffen.¹ Die Klassifikation ermöglicht die Erhebung, Erstellung und Verbreitung harmonisierter Regionalstatistiken in der Union und spiegelt weitgehend die Gebietsstruktur der Mitgliedstaaten wider.

Gemäß Artikel 5 Absatz 4 dieser Verordnung werden Änderungen der NUTS-Klassifikation gewöhnlich nicht häufiger als alle 3 Jahre im zweiten Kalenderhalbjahr erlassen.

Die NUTS-Klassifikation wurde zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1755 der Kommission vom 8. August 2019² geändert.

Den der Kommission von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen zufolge wurde die Gebietsunterteilung in mehreren Mitgliedstaaten seit der letzten Änderung der NUTS-Klassifikation geändert.

Um diesen Änderungen Rechnung zu tragen, hat die Kommission (Eurostat) im September 2021 die Mitgliedstaaten aufgefordert, bis Februar 2022 ihre begründeten Vorschläge zur Änderung der derzeitigen NUTS-Klassifikation zu übermitteln. Mit dieser Delegierten Verordnung soll die Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 auf der Grundlage der Vorschläge der betreffenden Mitgliedstaaten und im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003, insbesondere Artikel 5, geändert werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Die Kommission hat während der Erarbeitung dieses delegierten Rechtsakts Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchgeführt.

Eine Konsultation der Expertengruppe „Regionale Statistik, Städtestatistik und Statistik zur Entwicklung des ländlichen Raums“ sowie der Direktoren für Umweltstatistik und Umweltgesamtrechnung (DIMESA) fand im schriftlichen Verfahren im Juni 2022 statt.

Schließlich stimmte die Expertengruppe „Nationale statistische Ämter für das Europäische Statistische System“, die im September 2022 konsultiert wurde, den Änderungen ebenfalls zu.

Sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat wurden ordnungsgemäß unterrichtet.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Grundlage für diese delegierte Verordnung ist die Befugnis, die der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/2391 des Europäischen Parlaments und des Rates³, übertragen wurde.

¹ ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1.

² Delegierte Verordnung (EU) 2019/1755 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 270 vom 24.10.2019, S. 1).

³ Verordnung (EU) 2017/2391 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 in Bezug auf die territorialen Typologien (Tercet) (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 1).

Mit dieser delegierten Verordnung sollen die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 geändert werden.

Anhang I betrifft die NUTS-Klassifikation (Code – Name), Anhang II die bestehenden Verwaltungseinheiten und Anhang III die kleineren Verwaltungseinheiten.

Die Änderungen der NUTS-Klassifikation (Anhänge I-III) beruhen auf den Vorschlägen, die der Kommission (Eurostat) von den Mitgliedstaaten vorgelegt wurden, und stehen mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003, insbesondere Artikel 5, im Einklang.

Der delegierte Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 26.12.2022

zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)⁴, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 wird eine gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten zur Erhebung, Erstellung und Verbreitung harmonisierter Regionalstatistiken in der Union geschaffen.
- (2) In den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 werden die für Statistiken heranzuziehenden Gebietseinheiten aufgelistet.
- (3) Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 sind Änderungen der NUTS-Klassifikation gewöhnlich nicht häufiger als alle 3 Jahre im zweiten Kalenderhalbjahr zu erlassen.
- (4) Die NUTS-Klassifikation wurde zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1755 der Kommission⁵ geändert.
- (5) Den der Kommission von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen zufolge wurde die Gebietsunterteilung in mehreren Mitgliedstaaten seit der letzten Änderung der NUTS-Klassifikation geändert.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 erhalten die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

⁴ ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1.

⁵ Delegierte Verordnung 2019/1755 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 270 vom 24.10.2019, S. 1).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt für die Übermittlung von Daten an die Kommission (Eurostat) ab 1. Januar 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26.12.2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN